

Amtliche Bekanntmachung

- I. **Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Arnstadt „Erfurter Kreuz Süd-West“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB**
- II. **Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB sowie i.V.m. § 3 PlanSiGVG zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Arnstadt „Erfurter Kreuz Süd-West“**

- I. Der Stadtrat Arnstadt hat am 06.02.2020 den Aufstellungsbeschluss-Nr. 2020-0116 zur Durchführung eines 2. Änderungsverfahrens für den rechtsverbindlich vorliegenden Bebauungsplan Arnstadt "Erfurter Kreuz Süd-West" nach den Bestimmungen des § 13 BauGB (vereinfachtes Änderungsverfahren) gefasst.
Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Für die Ansiedlung eines Unternehmens ist eine weitere öffentliche Verkehrsfläche erforderlich. Zudem ist aus erschließungstechnischen Gründen ein Leitungsrecht nicht mehr erforderlich und entfällt damit.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung umfasst den gesamten rechtsverbindlichen Bebauungsplan Arnstadt „Erfurter Kreuz Süd-West“. Die geplanten Änderungen liegen innerhalb dieses Geltungsbereiches. Anregungen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gemäß BauGB sind nur zu den in den Planunterlagen beschriebenen Änderungen vorzubringen. Alle anderen Festsetzungen haben weiter Bestand. Der Geltungsbereich der 2. Änderung ist der beiliegenden Übersichtsskizze zu entnehmen, die die ungefähre Lage darstellt und nur zur allgemeinen Information dient.

Durch die geplanten Änderungen werden die Grundzüge des Bebauungsplanes nicht berührt und es bestehen keine Anhaltspunkte, dass eine erhebliche Beeinträchtigung von Schutzgütern vorliegt, damit ist die Anwendung eines vereinfachten Änderungsverfahrens gem. § 13 BauGB möglich. Mit Rechtskraft der Bebauungsplanänderung wird der Ursprungsbebauungsplan ersetzt.

- II. Mit dem Beschluss-Nr.: 2020-0219 wurde ebenfalls im Stadtrat Arnstadt der Entwurf der 2. Änderung (Stand Juli 2020) gebilligt und für die Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB beschlossen.

Gleichzeitig wurde bestimmt, das weitere Bauleitplanverfahren nach den Vorgaben des § 13 BauGB (Baugesetzbuch) durchzuführen. Demzufolge wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gemäß § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB abgesehen.

Gemäß der Beschlussfassung ist die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB im Rahmen einer öffentlichen Auslegung und die der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB durchzuführen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 (3) BauGB in diesem vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a (1) BauGB abgesehen wird.

Ergänzend zur vorliegenden Beschlussfassung wird das Beteiligungsverfahren für die Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des § 3 (2) BauGB in Verbindung mit dem Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiGVG) durchgeführt.

Hiermit wird amtlich bekannt gemacht, dass die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 2. Änderung für den rechtsverbindlich vorliegenden Bebauungsplan Arnstadt "Erfurter Kreuz Süd-West" in seinen Bestandteilen Planzeichnung und textlichen Festsetzungen sowie die beigefügte Begründung gemäß § 3 (1) PlanSiGVG durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt wird. Die Unterlagen sind auf der Internetseite der Stadt Arnstadt unter www.arnstadt.de/beteiligungsverfahren

in der Zeit **vom 26.07.2021 bis zum 27.08.2021** einsehbar.

Als zusätzliches Informationsangebot nach § 3 (2) PlanSiGVG werden die Unterlagen im gleichen Zeitraum in der Stadtverwaltung Arnstadt, Verwaltungsgebäude Am Plan 2, Bauamt, Zimmer 3.19/3.20, 99310 Arnstadt, während der Dienstzeiten

| | |
|------------------------------|-----------------------------|
| Montag bis Freitag | von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr |
| Montag, Mittwoch, Donnerstag | von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr |
| Dienstag | von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr |

zu jedermanns Einsicht bereit gehalten, sofern auf die genannten Tage im Auslegungszeitraum nicht ein gesetzlicher Feiertag fällt.

Eine Einsichtnahme ist derzeit ausschließlich nach vorheriger, telefonischer oder elektronischer Terminabstimmung unter 03628/745733 bzw.

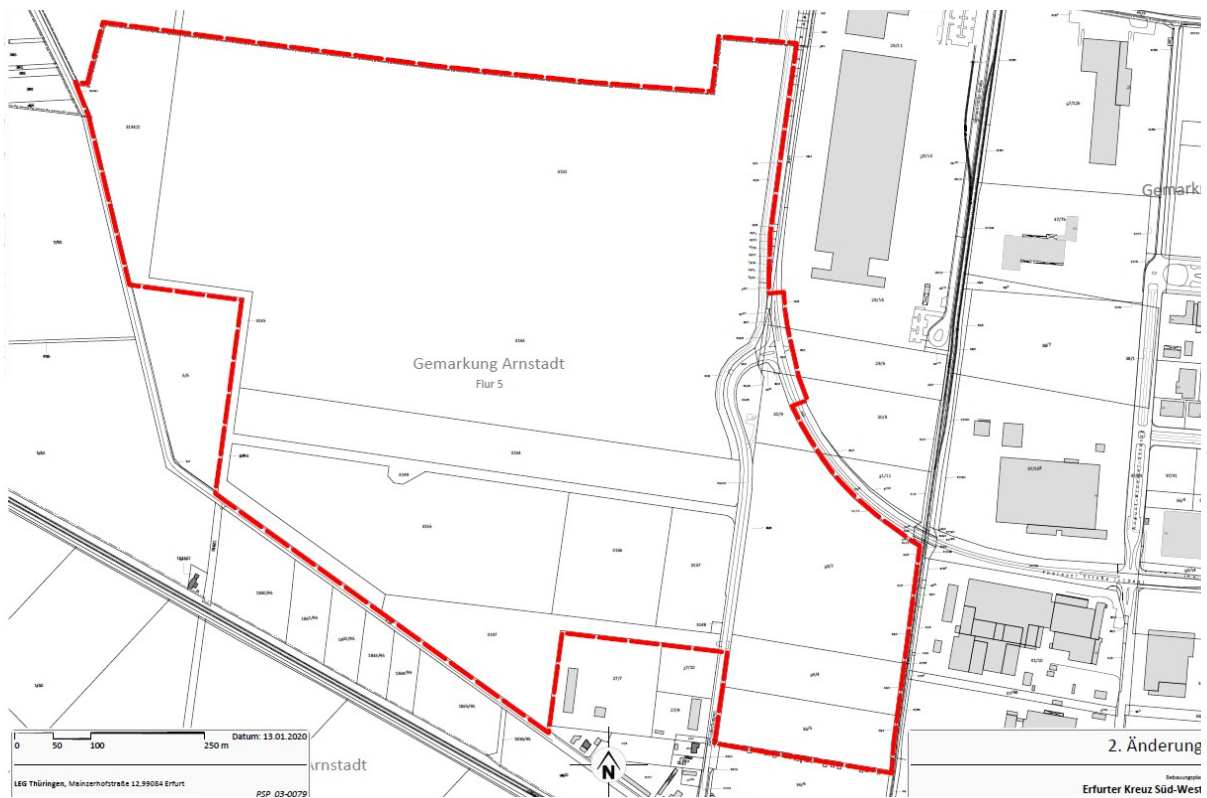
andrea.theuring@stadtverwaltung.arnstadt.de möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift im Bauamt der Stadtverwaltung Arnstadt abgegeben werden können. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe des vollständigen Namens und der Anschrift des Verfassers, insbesondere bei elektronischer Übermittlung, erforderlich.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass ein Bebauungsplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben.

Gem. § 4a (6) BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Frank Spilling
Bürgermeister



Übersichtsplan (unmaßstäblich):

Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Industriegebiet „Erfurter Kreuz Süd-West“
(Hinweis: die externen Ausgleichsmaßnahmen bleiben von der beabsichtigten Änderung unberührt)